

Gefördert durch
das Ministerium
für Justiz, Kultur
und Europa und
den Kreis Plön

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

55. Ausgabe
Sommer
2017

Die Betreuung

Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit

Information

Aktuelles

Hilfen

zu Themen in der rechtlichen Betreuung

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

24211 Preetz, Kirchenstraße 33a

Tel: 04342 – 30880

www.btv-ploen.de

In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,

nun ist der Sommer gekommen und wir können diese schöne Jahreszeit genießen. Es ist doch immer wieder erstaunlich, wie die Natur im Frühjahr erwacht und alles in prächtigen Farben erblühen lässt. Nehmen Sie sich die Zeit und setzen Sie sich in eine lauschige Ecke mit einem guten Buch. Oder blättern Sie in unserer neuen Sommerausgabe, wir haben wieder eine Reihe von Artikeln für Sie zusammengestellt.

Unter der Rubrik „Aktuelles aus dem Verein“ finden Sie eine Reihe von Vorankündigungen unserer Veranstaltungen. Vielleicht ist etwas Interessantes für Sie dabei.

Am 01.01.2017 wurde das Betreuungsrecht 25 Jahre alt. Im Dezember 2017 feiert der Betreuungsverein im Kreis Plön (BTV) sein 25-jähriges Bestehen. Aus diesem Grunde wird es im April 2018 eine Jubiläumsfeier geben.

Diese Broschüre wird an unsere Mitglieder, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie an Institutionen und Einrichtungen versandt, die Interesse an unserem Verein haben. Gerne nehmen wir noch weitere Institutionen in unserem Verteiler auf. Sollten Sie Interesse haben, wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle, Sie erhalten dann regelmäßig unsere Infopost sowie unsere zweimal pro Jahr erscheinende Broschüre.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	2
Aktuelles aus dem Verein	
Unser Fortbildungsprogramm zum 2. Halbjahr 2017	4
Adventsfeier 2016.....	5
Informationen aus der Mitgliederversammlung	5
Vorankündigung für den 4. Oktober 2017	7
Sachbeiträge	
Persönliche Anhörung ist bei der Betreuung unverzichtbar	7
Rechtliche Betreuung und das Behindertengleichstellungsgesetz.....	10
Pressemitteilungen	
Blueslegende im AWO-Servicehaus Mettenhof.....	16
Arbeit ist möglich	17
Urteile zum Sozialrecht	
Wie lange Vermieter Betriebskosten abrechnen dürfen	18
Zu guter Letzt	19
Informationsanforderung – Coupon	20

Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz ist zuständig für die Unterstützung bei rechtlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine rechtliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige gesetzliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin...

- beraten wir Sie bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
- unterstützen wir Sie bei Fragen zur Ausübung Ihrer Vollmacht.

Organe des Betreuungsvereins

a) Vorstand

- 1.Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: glarson@web.de
Tel.:04307 – 5492
- 2.Vorsitzende: Frau Sabine Schultz
- Kassenwart: Herr Peter Kahl
- Schriftführer: Herr Heinrich Krellenberg

b) **Beisitzer im Vorstand** sind VertreterInnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK;
außerdem Frau Waltraut Schade als ehrenamtliche Betreuerin.

c) Mitgliederversammlung

In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:

Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)
Herrn Jörn Koch
Frau Elke Schaper (Verwaltung)
Frau Britta Küchenmeister (Öffentlichkeitsarbeit)

Telefon: 04342 – 30 88 0 Fax: 04342 – 30 88 22

Homepage: www.btv-ploen.de

e-mail: info@btv-ploen.de

Bürozeiten: Montag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag und Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aktuelles aus dem Verein:

Unser Fortbildungsprogramm für das zweite Halbjahr 2017:

- **Montag, 18. September 2017, 18 Uhr**

Forum: Betreuung und Vorsorge in leichter Sprache – Informationsmaterial für Menschen mit Beeinträchtigungen

Referentin: Frau Susanne Kugler, Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

- **Montag, 16. Oktober 2017, 18 Uhr**

Forum: Erfahrungsaustausch

- **Freitag 17.11. – Samstag 18.11.2017**

Fortbildung: Wochenendseminar

„Selbstbestimmt in Beziehungen leben – ethische Kriterien zum Umgang mit Selbstbestimmung und Teilhabe“

Referent: Dr. Hans-Martin Brüll, Dipl. Pädagoge, Dipl. Theologe, Bodnegg

Ort: Hof Grünberg, 24257 Hohenfelde

-gesonderte Einladung folgt-

Montag, 20. November 2017, 18 Uhr

Forum: Ambulante, teilstationäre und stationäre psychiatrische Versorgung in Preetz, Vorstellung der neuen Klinik.

Referent: Dr. med. Daniel Meinecke, ärztliche Leitung

Ort: Ameos Klinikum Preetz, Am Krankenhaus 5, 24211 Preetz

- **Montag, 4. Dezember 2017, 18 Uhr**

Forum: Adventsfeier

Ort: Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz

-gesonderte Einladung folgt-

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen in der Geschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes, Wakendorfer Straße 9 in Preetz, von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.

Die Fortbildungsreihe „Die rechtliche Betreuung in der Praxis“ bietet 2017 noch Termine an. Sie können auf unserer Internetseite eingesehen und als Flyer ausgedruckt werden.

Adventsfeier 2016

Am 5. Dezember 2016 fand die Adventsfeier des Betreuungsvereines im Kreis Plön e.V. im Haus der Diakonie in Preetz statt. Eine besondere Feier, denn im Mittelpunkt des Festes stand die Würdigung des Ehrenamtes.

Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in Preetz wurde im Jahr 1992 mit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes gegründet. Um die zahlreichen Menschen im Kreis Plön mit einer rechtlichen Betreuung zu unterstützen, die aufgrund ihrer Krankheiten jeglicher Art nicht in der Lage sind, ihr Leben alleine zu meistern, benötigt der Verein die Hilfe von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern.

In all den Jahren konnten die Mitarbeiter des Betreuungsvereins immer wieder feststellen, mit welchem großem Engagement, Verantwortungsgefühl und Wertschätzung den hilfebedürftigen Menschen gegenüber diese Ehrenamtler in ihrer Arbeit tätig sind.

Für die Adventsfeier wurde aus diesem Grund ein besonderer Rahmen geschaffen.

Als Ehrengast war der Bürgervorsteher der Stadt Preetz, Herr Gärtner geladen. Herr Gärtner hielt eine herzliche Ansprache, in der der Dank für die gute Arbeit der ehrenamtlichen Betreuer und der hauptamtlichen Mitarbeiter des Betreuungsvereins, Frau Kugler und Herr Koch, zum Ausdruck gebracht wurde.

Der fröhlich gestimmte Chor „ChOhrwürmer“ aus Kiel, der nationale und internationale Weihnachtslieder vortrug, sowie ein Zauberer, der uns in die Welt der Magie eintauchen ließ, schafften es bei ihrem Auftritt immer wieder, den geladenen Gästen ein herzliches Lachen zu entlocken. Für das leibliche Wohl wurde auch gesorgt und ein festliches Buffet des Party Service Malente rundete die Adventsfeier kulinarisch ab.

Informationen aus der Mitgliederversammlung

Am 20. März 2017 fand unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt – traditionell im Haus der Diakonie in Preetz.

In dem Forum vorab stellte Frau Mandy Baer vom Verein Vitalis e.V. in einem sehr kompakten und inhaltsreichen Vortrag die Neuerungen in der Sozialgesetzgebung durch das **Bundesteilhabegesetz** vor. Manches ist bereits beschlossen und in Kraft getreten, manches ist in Bearbeitung und Planung – und noch in der Diskussion.

Für die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer ist das Wissen um diese Änderungen wichtig für die Vertretung und Durchsetzung der Interessen der von ihnen betreuten Menschen.

Nach dem Imbiss in der Pause, in der Gelegenheit zum Gedankenaustausch bestand, ging es an die Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

- Der Bericht des Vorstandes, vorgestellt durch den 1. Vorsitzenden Herrn Günter Larson, wurde ergänzt durch den Bericht der Geschäftsführerin Frau Susanne Kugler. Die Arbeit des abgelaufenen Jahres wurde ebenso dargestellt wie die aktuellen Zahlen zum Ende des Berichtsjahres sowie besondere Vorkommnisse und besondere Schwierigkeiten. Vor allem der Bereich der Querschnittsarbeit wurde ausführlich erläutert. Besonders hervorgehoben wurde dabei die Unterstützung in der Vorsorgeberatung durch den ausgebildeten Vorsorgelotsen Herrn Jörg Dusin, dem ein besonderer Dank gebührt.
- Der Kassenwart Herr Peter Kahl stellte die Einnahme-Überschuss-Rechnung zum 31.12.2016 vor – es gab ein beruhigendes Ergebnis. Der Kassenprüfer Herr Günter Schnoor berichtete, dass die Kassenprüfung keinen Anlass zu Beanstandungen gab und beantragte die Entlastung des Vorstandes. Diese wurde – mit Ausnahme der sich enthaltenden Vorstandsmitglieder – einstimmig erteilt.
Auch der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wurde einstimmig beschlossen.
- Änderungen der Abgabenordnung (AO) in Bezug auf die Gemeinnützigkeit erfordern eine Anpassung des §2 (Aufgabe und Zweck) unserer Satzung. Die alte und die neue Formulierung lagen der Versammlung schriftlich vor. Die Versammlung beschloss einstimmig die neue Formulierung.
- Es standen erneut Wahlen auf der Tagesordnung:
Die Wahlperiode für den Kassenwart Herrn Peter Kahl, den Schriftführer Herrn Heinrich Krellenberg und die Kassenprüferin Frau Gudrun Bengels waren abgelaufen. Herr Kahl und Herr Krellenberg wurden bei jeweils eigener Enthaltung einstimmig wiedergewählt und nahmen die Wahl an. Frau Bengels stand aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung. Ihr wurde ein besonderer Dank ausgesprochen für ihre langjährige und zuverlässige Mitarbeit. Aus der Versammlung wurde Herr Jörg Dusin vorgeschlagen, der sich bereit erklärte, dieses Amt zu übernehmen. Er wurde einstimmig gewählt.
Für die Arbeiterwohlfahrt wurde Frau Eleonore Wittrin-Hegeler und für die Diakonie Frau Coretta Wichmann satzungsgemäß erneut in ihren Ämtern bestätigt.

Zuletzt noch eine Vorankündigung

Für den 4. Oktober 2017 organisieren wir eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zur Palliativversorgung im Kreis Plön. Sie wird stattfinden von 17 bis 20 Uhr im Kreistagssitzungssaal der Kreisverwaltung in Plön.

Inhaltlich wird es um die Abgrenzung medizinische Behandlung / Palliativmedizin gehen. Wunsch und Wohl des Patienten, Bedeutung / Anerkennung einer Patientenverfügung und die Akzeptanz eines rechtlichen Betreuers / eines Bevollmächtigten.

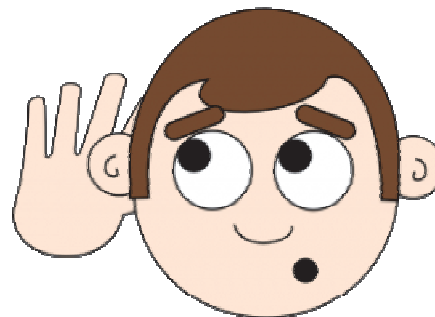
Bitte merken Sie sich diesen Termin schon einmal vor!

Sachbeiträge

Persönliche Anhörung ist bei der Betreuung unverzichtbar

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin, eine psychisch erkrankte Frau, die Verletzung eines effektiven Rechtsschutzes und des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Rahmen ihres Betreuungsverfahrens.

Die Beschwerdeführerin wurde wegen ihrer psychischen Erkrankung wiederholt nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsych-KG) geschlossen untergebracht. Auf Anregung ihres Vaters wurde sie vom AG Lübeck zunächst unter vorläufige Betreuung gestellt und dabei mehrfach angehört. Nachdem sie umgezogen und in der Folge das AG Hamburg-St. Georg zuständig geworden war, beantragte ihr Betreuer, der zuvor keinen Kontakt mit ihr gehabt hatte, die Verlängerung der einstweiligen Betreuung um sechs Monate. Die Frau wurde nicht angehört, die Betreuung jedoch entsprechend verlängert.



Quelle: berlin.kanzlei-moegelin.de

Anhörung und Beschwerde einer Betreuten werden systematisch unterlaufen



Daraufhin wandte sich die Beschwerdeführerin an das Gericht und trug vor, sie habe sich ein Gesundheitsnetz aufgebaut und wolle keine weitere Betreuung. Sie legte zudem Beschwerde gegen die Verlängerung der Betreuung ein. Diese stellte sie in Absprache mit dem Gericht zurück, um die eilige Erstellung eines Gutachtens zu ermöglichen. Ziel der Beschwerdeführerin

war es dabei, die Betreuung bis zu ihrer Entlassung aus der Klinik aufgehoben zu wissen.

Kurz darauf wurde ihre Betreuung auf Antrag des Betreuers ein zweites Mal verlängert. Die Beschwerdeführerin war erneut nicht angehört worden, ein Gutachten in Bezug auf ihre Person war ebenfalls nicht erstellt worden. Daraufhin legte die Beschwerdeführerin eine zweite Beschwerde ein. Ein zwischenzeitlich erstelltes Gutachten stellte fest, dass trotz der psychischen Krankheit der Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Betreuung nicht vorlagen. Das Amtsgericht verlängerte die Betreuung daher kein drittes Mal und teilte mit, die Beschwerde habe sich erledigt.

Dies wollte die Beschwerdeführerin nicht hinnehmen; sie beantragte die Feststellung, dass der Beschluss über die Verlängerung ihrer Betreuung sie in ihren Rechten verletzt habe und verwies dabei auf die unterbliebenen Anhörungen und die Nichtbescheidung ihrer Beschwerden.

Bundesverfassungsgericht stellt zentrale Bedeutung der Anhörung im Betreuungsrecht klar

Nachdem Amts- und Landgericht ihrer Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde nicht abgeholfen hatten, wandte sich die Beschwerdeführerin an das BVerfG. Dieses erklärte ihre Verfassungsbeschwerde für begründet.

Die Anordnung einer Betreuung weise Dritten zumindest eine rechtliche und tatsächliche Mitverfügungsgewalt bei Entscheidungen im Leben des Betroffenen zu. Es könne zu Entscheidungen gegen den Willen des Betreuten kommen, auch eine stigmatisierende Wirkung im sozialen Umfeld des Betroffenen sei nicht auszuschließen. Ein solcher Eingriff in das Recht auf selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit sei nur gerechtfertigt, wenn das zuständige Betreuungsgericht den Sachverhalt aufgeklärt habe und davon ausgehen könne, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung oder Verlängerung einer Betreuung gegeben seien.

Unterbliebene Anhörung verletzt Betroffene in ihrem Recht auf Gehör und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht



Die Beachtung des Rechts auf Gehör aus Art. 103 Grundgesetz (GG) sei dabei unverzichtbar, denn ohne die Anhörung der Beteiligten könne über einen konkreten Lebenssach-

verhält kein abschließendes Urteil gefällt werden. Mittels der Anhörung könnten die Verfahrensbeteiligten selbst die Willensbildung des Gerichts beeinflussen. Dies sei im Betreuungsverfahren, das tief in Rechte der Betroffenen eingreift, von besonderer Bedeutung. Entsprechend habe der Gesetzgeber in den §§ 300 Abs. 1, 302 S. 2 i. V. m. § 278 Abs. 1 FamFG die persönliche Anhörung vor einer Entscheidung über eine Betreuung oder über eine Verlängerung derselben als zwingend ausgestaltet. Nur bei Gefahr im Verzug dürfe die Anhörung vorläufig unterbleiben, müsse dann aber unverzüglich nachgeholt werden.

Unterbleibe die Anhörung, werde nicht nur das Recht auf Gehör aus Art. 103 GG, sondern auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt.

Das BVerfG monierte, dass das Amtsgericht die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt persönlich angehört und auch ihr schriftliches Vorbringen, sie habe sich ein Gesundheitsnetz aufgebaut, ignoriert habe. Die Anordnung der Betreuung sei damit rechtswidrig, eine Heilung komme auch durch die spätere persönliche Anhörung durch das Beschwerdegericht nicht in Betracht.

BVerfG stellt Verletzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz fest

Zudem sei der Anspruch der Beschwerdeführerin auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt worden. Das Landgericht habe das Rechtsschutzbedürfnis für die Fortsetzungsfeststellungsklage nicht verneinen dürfen. Dass die Beschwerdeführerin der Zurückstellung ihrer Beschwerde zugestimmt habe, sei nur geschehen, um das Verfahren zu beschleunigen. Ihre



Quelle: vergleich-rechtsschutzversicherer

Kooperation mit dem Gericht könne ihr aber nicht als fehlendes Interesse an einer rechtlichen Klärung oder gar als Verzicht darauf vorgehalten werden.

Das BVerfG hob daher beide Entscheidungen, die ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hatten, auf und verwies die Sache an das Landgericht zur erneuten Entscheidung über das Fortsetzungsfeststellungsinteresse zurück.

wurde jetzt durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 19.7.2016 — BGBl. I S. 1757 umfangreich geändert. Die Darlegung des Verhältnisses von BGG und rechtlicher Betreuung ist Gegenstand dieser Erörterung.

Das im Wesentlichen am 20.7.2016 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 19.7.2016 bietet Anlass dafür, zu untersuchen, ob und inwieweit das BGG vom 27.4.2002, das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.12.2007 geändert worden ist, für die Arbeit eines nach §§ 1896 ff. BGB gerichtlich bestellten Betreuers (oder des von dem Betroffenen bestellten Bevollmächtigten) von Bedeutung ist.

Überblick über die Änderungen

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts wird das BGG in zahlreichen Vorschriften geändert, auch ergänzt. Viele Änderungen betreffen die Begrifflichkeiten; so wird in der Überschrift des § 3 und in seinem Text anstatt durch die Formulierung „Menschen sind behindert, wenn ...“ der Personenkreis wie folgt definiert:

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“



Quelle: dienanny.org

Im Übrigen wird die Formulierung „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

Als Ziel des Gesetzes war in dem BGG von 2002 die Beseitigung und die Verhinderung der Benachteiligung von behinderten Menschen sowie die Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft und die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung genannt worden.

Die geänderte Fassung lautet jetzt:

„Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“

§ 2 BGG betrifft „*Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe.*“ Dort heißt es (nach Ergänzungen):

„Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.“

Unabhängig von Abs. 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 AGG genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

In den weiteren Vorschriften geht es um



Quelle: iml.fraunhofer.de

Barrierefreiheit, Zielvereinbarungen, Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen, Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt, Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen, Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, Verständlichkeit und Leichte Sprache, Barrierefreie Informationstechnik, Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren, Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung, Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Aufgaben und Befugnisse und Förderung der Partizipation.

Weitere Änderungen des BGG zum Jahr 2018 enthält Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts. Änderungen des SGB 1 enthält Art. 3; Änderungen des SGB X enthält Art. 4; von beiden Vorschriften treten einige Regelungen erst am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Regelungen im Einzelnen

1. Anwendung des BGG auf betreute Menschen

Die in § 3 BGG beschriebenen Menschen mit Behinderungen sind nicht identisch mit Betroffenen, die nach 1896 Abs. 1 und 2 BGB einen Betreuer erhalten haben. Obwohl in einzelnen Fällen möglich, setzt die Anwendung des BGG nicht die Bestellung eines Betreuers voraus. Wer nach §§ 1896 ff. BGB einen Betreuer zur Besorgung seiner Angelegenheiten oder eines Teiles von ihnen erhalten hat, wird regelmäßig von der Definition der Menschen mit Behinderungen des § 3 BGG erfasst sein bzw. werden, es sei denn, sei-

ne gesundheitliche Beeinträchtigung ist von so kurzer Dauer, dass er nicht als Mensch mit Behinderung i.S.d. § 3 BGG gelten kann.

Aufgabe des nach § 1896 ff. BGB bestellten Betreuers wird es deshalb sein, zu prüfen, ob und ggf. welche Regelungen des BGG für den von ihm betreuten Menschen in Betracht kommen und welche Rechte für die von ihm betreute Person geltend zu machen sind. Welcher Aufgabenkreis ihn dazu berechtigt und/oder verpflichtet, lässt sich aber erst feststellen, wenn die möglichen Rechte und Ansprüche festgestellt sind. Ohne Zweifel würde ein Aufgabenkreis, der die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der betreuten Person zur Aufgabe des Betreuers gemacht hat, auch für die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen aus dem BGG berechtigen und verpflichten. Ebenso würde die ausdrücklich in den Aufgabenkreis aufgenommene Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen aus dem BGG den Betreuer zur Vertretung des Betroffenen in diesem Bereich berechtigen.

Ersichtlich lassen sich die verschiedenen Regelungen nicht als vermögenswerte Leistungen bezeichnen, sodass die Vermögenssorge eines Betreuers zur Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen aus dem BGG nicht in Betracht kommen kann.

2. Aufgaben und Ansprüche im Einzelnen

Das BGG wendet sich in erster Linie an Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Außerdem werden Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen, angesprochen.

Obwohl das Gesetz die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen und verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen soll, enthält es

§ 1896 BGB Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

kaum Ansprüche, jedenfalls wenige, des einzelnen Menschen mit Behinderung, die dieser gegen entsprechend verpflichtete Personen oder Institutionen durchsetzen könnte.

3. Gebärdensprache, Verständigungserleichterungen

Eine den Einzelnen betreffende Regelung enthält § 6 BGG, durch dessen Abs. 1 die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständige Sprache anerkannt ist und dessen Abs. 2 lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt sind. Nach § 3 BGG in der geänderten Fassung haben Menschen mit Hörbehinderungen (Gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.



Quelle: robbsn.de

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
4. die geeigneten Kommunikationshilfen i.S.d. Abs. 1 (§ 9 Abs. 2 BGG).

4. Gestaltung von Behördenäußerungen

§ 10 Abs. 1 Satz 1 BGG verpflichtet Träger öffentlicher Gewalt i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1, bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Nach Satz 2 können Blinde und sehbehinderte Menschen zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

5. Verständigung bei Gericht

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) enthält eine Bestimmung über die Verständigung mit hör- oder sprachbehinderten Personen, die auf die ordentliche Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung findet. Sie lautet:

„(1) Die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person in der Verhandlung erfolgt nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die mündliche und schriftliche Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Verständigung verlangen oder die Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine ausreichende Verständigung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.“

6. Leichte Sprache

Erstmals wurde in dem BGG die Verpflichtung zu Verständigung und Leichter Sprache aufgenommen:

„Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.“

Art. 2 des Weiterentwicklungsgesetzes sieht zum Jahr 2018 vor, dass § 11 wie folgt gefasst wird:

„§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich — rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt nach Absatz 1 zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Quelle: BtPrax 1/2017; der Artikel wurde von der Redaktion in gekürzter Fassung wiedergegeben. Den vollständigen Beitrag können Sie in unserer Geschäftsstelle einsehen.

Pressemitteilungen

Blueslegende im AWO Servicehaus Mettenhof

Er ist eine vielfach ausgezeichnete Blueslegende; Abi Wallenstein.

Am Mittwoch, den 5.4.2017 um 15:00 Uhr hat er den Blues zusammen mit seinem Partner Georg Schröter am Klavier ins Servicehaus Mettenhof gebracht – getreu dem Konzerttitel „Een beten Blues bi uns to hus“.



Quelle: awo.org

Und die Stimmung beweist: Musik kennt kein Alter. Wenn Abi Wallenstein von seinen Zuhörern einfordert „Blues braucht Ekstase“, dann wird geklatscht, sich bewegt und gesungen: „Hey, hey, hey“. Es ist sein bisher ältestes Konzertpublikum gibt Abi Wallenstein unumwunden zu. Die mehr als 100 Zuhörer, die teils von extern, aber meist Mieter und Bewohner des Servicehauses sind, sind zwischen 60 bis 100 Jahren.

Und die Atmosphäre, die in diesem ungewöhnlichem Konzertraum, dem Stadtteilcafe herrscht, gefällt ihm: „Ich glaube, hier in diesem Altenheim melde ich mich an“.

„Auch wenn das Servicehaus kein Altenheim ist, das Kompliment hinter der Aussage haben wir verstanden und nehmen es gerne an“, sagt Leiterin Susanne Weber.

Das nächste Kompliment gilt Mitarbeiterin Heike Boyens. Sie leitet das Projekt „So klingt Pflege“ in den sieben Kieler Servicehäusern und sorgt dafür, dass Musik nicht nur kein Alter kennt, sondern dass Alter Musik auch weiterhin er-

lebt. Ihre Kollegin und musikalische Mitstreiterin Hannelore Peine hat es in Erfahrung gebracht, dass Bewohnerin Else Palmus eine große Liebhaberin des Blues-Gitarristen und -Sängers ist. Und daraufhin setzte Heike Boyens die Hebel in Bewegung, nahm Kontakt zum Musiker auf und kurzerhand war der Konzerttermin unter Dach und Fach.

Die Konzertbesucher werden das AWO Servicehaus Mettenhof sicherlich noch einige Zeit etwas weiter grooven lassen.

Quelle: AWO Servicehaus Kiel Mettenhof

Arbeit ist möglich

Die Werk- und Betreuungsstätte für Körperbehinderte beschreitet neue Wege

Arbeit ist möglich — und zwar für jedermann. Das schließt auch Menschen mit (hohem) Assistenzbedarf ein. Davon ist Andreas Borck, pädagogischer Leiter der Werk- und Betreuungsstätte für Körperbehinderte GmbH (WuB) in Ottendorf überzeugt. Man müsse nur eine geeignete und vor allem sinnstiftende Beschäftigung für den jeweiligen Menschen finden. Das ist die zukunftsweisende Aufgabe, vor der nicht nur die Mitarbeiter der WuB derzeit stehen.

„Sinnvolle Arbeit für alle, auch für Menschen mit schweren Behinderungen, nicht in einer Sonderwelt sondern einbezogen in das alltägliche Arbeitsleben“: Das fordern Fach- und Wohlfahrtsverbände seit langem. Doch die Realität sieht anders aus. Dabei braucht es gar nicht so viel, nur ein paar kreative Ideen, um Menschen mit hohem Assistenzbedarf in einzelne Arbeitsprozesse einzugliedern, sie nicht jeden Tag, aber vielleicht stundenweise zu beschäftigen, sagt Andreas Borck. Das ist auch das Fazit einer „Arbeit für alle“-Fachtagung des Paritätischen, die im Juni 2016 mit rund 80 Teilnehmern stattfand. Während dieser haben verschiedene Einrichtungen ihre Projekte und Werkstätten ihre Außenarbeitsplätze vorgestellt. Und seitdem sind auch die Mitarbeiter der Ottendorfer Tagesstätte und Tagesförderstätte dabei, ein Konzept zu entwickeln und sich Arbeitsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für ihre Beschäftigten zu überlegen.

„Schon jetzt ist die Arbeit innerhalb unserer Einrichtung sinnstiftend, aber es wird Zeit, verstärkt den Schritt nach draußen zu tun“, sagt Andreas Borck. „Wir können uns viele Tätigkeiten vorstellen, die sich für unsere 74 Beschäftigten mit Assistenzbedarf eignen würden“, erklären Antje Hauschild, Gruppenleiterin der Holzwerkstatt, und Andreas Melcher, Leiter der Lernwerkstatt. Ganz einfache Jobs wie Blumen gießen und welke Blätter abzupfen bei den Blumen im Supermarkt nebenan zum Beispiel, im Buchladen helfen, Briefe eintüten, Papiere schreddern oder im Pferdestall um die Ecke beim Ausmisten helfen. „Das alles können unsere Beschäftigten leisten.“

Das Wichtige bei den Tätigkeiten ist: Die Arbeit muss sinnstiftend sein. „Die Menschen brauchen keine Beschäftigungstherapie, sondern eine Aufgabe. Sie wollen an der Arbeitswelt teilhaben, wollen Teil eines Teams sein — wie jeder andere auch“, weiß Antje Hauschild und erklärt weiter: „Den Geschäften fällt sicher noch einiges mehr ein, was Menschen mit Behinderung übernehmen könnte. Der Vorteil dabei: Die Unternehmen können ihre Fachkräfte in der Zeit anders einsetzen.“ Denn die Menschen mit Behinderung bringen ihre Assistenz zur Arbeit mit. „Wir sind eigentlich nur auf einen barrierefreien Arbeitsplatz angewiesen“, sagt Borck. Und das ist das eigentliche Problem, wie sich schon bei der ersten Kooperation mit einer Bank zeigte. „Das Ganze scheiterte an zwei Stufen. Die wären für einen E-Rollstuhl nicht zu überwinden gewesen“, so Borck. In den Büros des Ivkm-sh jedoch sind die Bedingungen perfekt. „Ab dem kommenden Jahr werden wir zwei neue Kollegen bei uns begrüßen können, die einmal im Monat zu uns kommen, um Papiere zu schreddern. Wir freuen uns schon auf diese Unterstützung und Entlastung“, bestätigt Geschäftsführerin Ilka Pfänder. Denn spätestens 2017 soll bei den Ottendorfern der offizielle Startschuss für das Projekt „Arbeit ist möglich“ fallen. „Wir wollen bis dahin weiter Erfahrungen sammeln, schauen, wie wir Arbeitsplätze einwerben, wie wir Verständnis für unsere Beschäftigten schaffen und wie wir die Beförderung und die Assistenz sicher stellen können“, nennt Borck Herausforderungen. Eine weitere ist, die Betreuung auch in der Tages(förder)stätte weiter sicherzustellen, wenn ein Teil der Beschäftigten mit den Betreuern außerhalb tätig ist. „Aber auch dazu fallen uns sicher Lösungen ein“, sagt Borck. „Das Wichtige ist, dass wir unseren Beschäftigten neue Perspektiven für die Arbeit und für ihre Zukunft schaffen können — damit das allgemeine Menschenrecht auf Arbeit und freie Berufswahl irgendwann auch für Menschen mit Assistenzbedarf Realität wird.“

Quelle: schon gehört 2/2016 Ivkm-sh. (Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein)

Experten vom Mieterverein zu Mietrechtsfragen

Wie lange Vermieter Betriebskosten abrechnen dürfen

An dieser Stelle soll es heute mal wieder um das Thema gehen, das nahezu jeden Mieter betrifft: Die Abrechnung von Betriebskosten. Manchmal überrascht der Vermieter seinen Mieter nicht nur mit seiner Abrechnung über die Betriebskosten des abgelaufenen Abrechnungszeitraums, sondern sogar mit einer Nachbelastung für länger zurückliegende Zeiträume. Aber: Geht das überhaupt? Muss ich das als Mieter akzeptieren und bezahlen?



Quelle: sparen-online.com

Der Grundsatz ist einfach: Ein Vermieter kann Betriebskosten nur dann gegenüber dem Mieter durchsetzen, wenn es hierfür eine mietvertragliche Vereinbarung gibt und seine Abrechnungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dies ist ein Jahr nach dem Ende des Abrechnungszeitraumes der Fall. Von diesem Zeitpunkt an ist es dem Vermieter verwehrt, die Abrechnung um noch nicht berücksichtigte Kosten zu ergänzen.

Leider gibt es aber — wie bei jedem Grundsatz — Ausnahmen. So ist der Vermieter laut BGH berechtigt, die Abrechnung auch nach der Abrechnungsfrist noch für den Mieter zu verschlechtern, wenn er für die Verspätung nicht verantwortlich ist. Der Paradefall ist insofern eine Nachbelastung von Abgaben, etwa der Grundsteuer. Belastet die Gemeinde den Vermieter rechtmäßig im Nachhinein mit einer höheren Grundsteuer, so kann dieser die Kosten auch nach dem Ende der Abrechnungsfrist noch auf den Mieter umlegen.

Doch Vorsicht! Dies geht nur, wenn der Mieter die Betriebskostenart im Abrechnungszeitraum, den die Nachbelastung betrifft, tragen musste und der Vermieter ihn innerhalb von drei Monaten nach eigener Kenntnisnahme von den nachbelasteten Kosten informiert.

Die Antwort auf die oben aufgeworfenen Fragen lautet also: Möglicherweise! Auf jeden Fall lohnt sich es aber für den Mieter genauer hinzuschauen, wenn ihm eine solche Nachbelastung des Vermieters ins Haus flattert.

Quelle: Hempels 4/2017

Zu guter Letzt

Stell dich
unter den Regenbogen
Und du siehst die Welt
In wunderschönen
Farben.



Quelle: Gimp-Atelier.org

Paul Hufnagel

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.

Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz

Sie können uns auch über Email erreichen: info@btv-ploen.de oder besuchen Sie unsere Internetseite: www.btv-ploen.de

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich interessiere mich für eine Vorsorgevollmacht.
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname...: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon.....: _____

**Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.**

Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz